

Dietmar Nikolai Webel

Schulstr.06
06188 Gollma
Tel./Fax: 034602/48911



Dietmar Nikolai Webel, Schulstr. 06, 06188 Gollma

An die
**Mitglieder des
Deutschen Bundestages**

Berlin

Vaterschaft nach Muttermaß

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an die Öffentlichkeit, nachdem die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage im Kindschaftsgesetz als Übergangsregelung für Kinder, welche vor 1998 geboren wurden, durch den Bundesrat am 11.07.03 weitgehend bestätigt wurde.

Diese Übergangsregelung war notwendig, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 29.01.03 über Klagen nichtehelicher Väter zu entscheiden hatte, welche die elterlichen Pflichten erfüllen, aber durch die Kindesmütter keine gesetzliche Möglichkeit der Gleichbehandlung bezüglich der Rechte haben.

Diese Situation wurde durch das Bundesverfassungsgericht als Problem für Väter beschrieben, welche vor 1998 keine Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung hatten. Aus diesem Grunde soll die Bundesregierung eine Regelung für sog. „Altfälle“ bis Jahresende geschaffen haben.

Diese Regelung liegt nun als Entwurf vor. Dort wird von 3 Kriterien ausgegangen, unter denen eine Einzelfallprüfung auf Missbrauch der Sorgerechtsregelung durch die Mutter möglich ist, wenn die gemeinsame Sorge:

1. "dem Kindeswohl dient".
2. "Mutter und Vater in häusliche Gemeinschaft gelebt haben":
3. "Mutter und Vater die elterliche Verantwortung gemeinsam getragen haben"

Für Kinder, welche nach 1998 geboren wurden ist eine solche Einzelfallprüfung per Gesetz nicht einmal vorgesehen. Dies stellt eine Diskriminierung des nichtehelichen Kindes und dessen Vater dar. Wie immer wird ein unbestimmter Rechtsbegriff, das Kindeswohl als Begründung für diese Kriterien herangezogen. Die Ministerialdirigentin Rosemarie Adlerstein vom Bundesministerium der Justiz sagte vor dem Bundesverfassungsgericht, dass die gemeinsame Sorge mehr Nachteile als Vorteile für das Kind bedeute. Sie konnte aber auf Nachfrage vor dem Bundesverfassungsgericht diese Nachteile nicht benennen.

Die vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Kriterien stellen eine Diskriminierung der Väter dar, weil sie häufig keinen Einfluss auf eine gemeinsame Lebensform haben. Sie können sehr wohl die gemeinsame Sorge für ihre Kinder auch ohne diese Kriterien ausfüllen. Man vermutet, dass die aufgezwungene gemeinsame Sorge die Mutter verunsichern würde, was sich nachteilig auf die Kooperation auswirken könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kooperationsgemeinschaft bei alleiniger Sorge durch die Mutter bisher mangelhaft war. Die Begleitforschung zum neuen Kindschaftsrecht von Prof. Dr. Proksch stellt fest, dass bei Scheidung, die Kooperationsbereitschaft bei aufgezwungener gemeinsamen Sorge zu selben Ergebnissen führt, wie das selbst gewählte gemeinsame Sorgerecht.

Das bisherige Familienrecht lädt allerdings zum Missbrauch der alleinigen Sorge ein, denn warum sollen sich Mütter überhaupt auf eine gemeinsame Sorge einlassen, da sie diese per Gesetz schon allein haben?

Die Mutter eines Klägers sagte am Schluss der Verhandlung: „Ich wusste das Gesetz auf meiner Seite und ich habe es einfach nur ausgenutzt. Die Mutter meiner Tochter sagt mir, dass sie gar nicht daran denkt das Sorgerecht mit mir zu teilen, warum auch? So kann sie allein über das Kind bestimmen, was sie als einfacher beschreibt. Ich höre sehr oft von den Mitgliedern des Vereins Väteraufbruch: Die Mütter sind nicht zur Erklärung der gemeinsamen Sorge bereit, weil es für sie keine Notwendigkeit dazu gibt. Der Gesetzgeber hat ihnen die alleinige Sorge bereits zugedacht. Dies wird von den Müttern als ein nur ihnen zustehendes Recht verstanden, was nicht weiter diskutiert werden muss.

Meine Tochter ist 1999 geboren worden. Die Kindesmutter hat mich mit Kenntnis der Schwangerschaft verlassen. Ich habe trotzdem versucht, von Anfang an die Pflichten eines Vaters zu übernehmen. Während der Schwangerschaft half ich der Kindesmutter. Ich unterstützte sie z.B. bei den materiellen Voraussetzungen.

Ich war vom ersten Tag an mit meiner Tochter zusammen, habe sie aus dem Kreissaal zum Wöchnerinnenbett der Mutter getragen, habe sie in den ersten beiden Jahren mehr als die Hälfte der Zeit betreut und sehe sie heute jeden Wochentag etwa viereinhalb Stunden, und monatlich ein Wochenende von Freitag bis Montag, nachdem die Kindesmutter nicht bereit war, die Wochenenden fair mit mir zu teilen.

Ich hatte keine Chance einer häuslichen Gemeinschaft von 6 Monaten mit Mutter und Kind. Ich weiß, dass auch die Übernahme der elterlichen Verantwortung vom Wohlwollen der Kindesmutter meiner Tochter abhängig war. Damit muss endlich Schluss sein. Wir wollen Väter für unsere Kinder und nicht das Anhängsel der Mütter sein.

Im Urteil taucht folgende Begründung gegen ein gemeinsames Sorgerecht auf:

„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht.“

„...und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden...“

Wieder muss das Kindeswohl erhalten, um der Mutter die Allmacht und dem Vater die Ohnmacht zukommen zu lassen. Das ist eine unerträgliche Ausgangsposition für Väter. Niemand soll sich wundern, wenn Väter diesem unwürdigen Zustand entfliehen. Das Signal bedeutet:

Mutter ja, Vater ist auch möglich, wenn die Mutter dies für richtig befindet. Vaterschaft nach Muttermaß! Dieser Diskriminierung setzen sich viele Väter nicht freiwillig aus. Sie lassen sich nicht auf eine Beziehung zu ihren Kindern ein. Wer die Rechtsposition des Vaters nicht gleichstellt oder im Recht und in der Praxis schützt, der braucht sich über die Situation der allein erziehenden Mütter nicht wundern.

Ich gehe für meine Tochter davon aus, dass ihr gelebtes und vermitteltes Bild der Elternschaft, die allmächtige Mutter und der ohnmächtige Vater als Lebenskonzeption mehr Nachteile als Vorteile bedeuten, schädlich ist und damit das Kindeswohl gefährdet. Die ungleiche Elternschaft, um Streit für das Kind zu vermeiden, schafft eher das Gegenteil, denn er verlagert sich häufig auf die Ausübung und Gestaltung des Umgangsrechtes.

Diese Verlagerung hat für das Kind schwerwiegende Folgen. Der Kontakt zum Vater kann nach 2 Jahren nur noch bei etwa 50 Prozent gestaltet werden, wie die Begleitforschung zum Kindschaftsrecht durch Prof. Dr. jur. Proksch in einer flächendeckenden Studie über mehrere Jahre feststellte. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Gleichwertige Eltern sind die gesunde Ausgangsposition, jeder Versuch einer einseitigen Zuordnung zu einem Elternteil sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein. Aus der systemischen Betrachtungsweise bedeutet eine einseitige Einflussnahme für eine Partei des Systems die Schwächung nicht nur der anderen Seiten, sondern des gesamten Systems.

Nach den Kriterien des vorgelegten Gesetzesentwurfes zur Übergangsregelung habe ich zwar die elterliche Verantwortung wahrgenommen, aber nicht einen Tag mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Ich habe von den vier Lebensjahren meiner Tochter in den ersten zwei Jahren mehr als die Hälfte das Kind allein betreut. Ich habe vom zweiten Lebensjahr mit geringerem Betreuungsanteil trotzdem einen alltäglichen Umgang von etwa viereinhalb Stunden an den Wochentagen.

Ich fahre täglich 4 x 20 Kilometer für die Ausübung meines Umgangsrechtes, das sind monatlich 2400 Kilometer zur Wahrung meiner Umgangspflicht. Hinzu kommen der Kindesunterhalt und die Einrichtung eines Kinderzimmers und sonstige Ausgaben. Ich habe keine Chance nach der geltenden Gesetzeslage, eine rechtliche Gleichstellung zu bekommen. Für mich gibt es nicht einmal eine Einzelfallprüfung, ob die Kindesmutter ihre Entscheidung bezüglich des gemeinsamen Sorgerechtes missbraucht. Auch wenn mein Kind vor Einführung des neuen Kindschaftsrechtes geboren wäre, hätte ich keine Chance auf gerichtliche Prüfung, weil ich mit der Mutter 6 Monate zusammengelebt haben müsste. Das hat die Kindesmutter nicht gewollt, mir wäre die Verhinderung durch die Kindesmutter an einer häuslichen Gemeinschaft nachteilig angerechnet.

Väter sind nicht immer und allein an der Ausgangslage der verhinderten Vaterschaft schuld, erst das Gesetz schafft günstige Ausgangsbedingungen für Mütter und Abhängigkeiten für Väter. Auf die Gestaltung der Wahrnehmung des Umgangsrechtes hat der Vater gegen den Willen der Mutter keinen Einfluss, die Verhinderung dieses Rechtes wird ihm dann auch noch als Pflichtverletzung angelastet, dem das Sorgerecht nicht übertragen werden soll. Das ist eine doppelte Diskriminierung. Damit soll Schluss sein für Kinder und Väter, welche vor 1998 und Kinder und Väter welche nach 1998 geboren wurden.

Ich bin nicht die Ausnahme, ein Vater der sich täglich um seine Tochter kümmert. Die Kindesmutter meiner Tochter ist die Ausnahme, weil sie mir diesen Zugang gestattet. Viele Väter erfahren das Gegenteil. Sie bekommen als leiblicher Elternteil eine beliebige Besuchsregelung, welche sehr oft auch noch durch die Kindesmutter verhindert wird.

Ausdrücklich betonen möchte ich, dass es sich nicht um ein geschlechtliches, sondern um ein rechtliches Problem handelt. Die Macht zu bestimmen wie oft der andere Elternteil sein Kind sehen darf, verleitet zum Missbrauch. Hier brauchen wir ein gesellschaftliches Korrektiv.

Es geht um die politische Gestaltung der gleichwertigen Ausgangsbedingungen für alle Kinder und alle Elternteile. Wer es anders regeln möchte, der schafft die Voraussetzungen für Diskriminierung. Die Begleitforschung der Bundesregierung hat der gemeinsamen Sorge den Vorrang eingeräumt.

Würde Deutschland die gemeinsame Sorge für nichteheliche Eltern einführen, wäre dies kein Versuch oder Test, der sich nachteilig auf die Kinder auswirken kann. Andere europäische Länder praktizieren das Modell der gemeinsamen Sorge schon mit Erfolg.

Gleichwertige Elternschaft soll ohne Bedingungen möglich sein, das schafft nicht mehr Nachteile für die Kinder, sondern mehr Nachteile für derzeit allmächtige Mütter. Alleinerziehend ist sehr oft ein selbst gewählter Zustand, welcher den anderen erziehungswilligen Elternteil ausgrenzt. Diese werden durch viele Förderprogramme der Bundesregierung noch gestärkt. Alleinerziehend ist für die Kinder in der Regel die schlechteste aller Möglichkeiten und sollte durch die Regierung möglichst verhindert werden. Dabei unterscheide ich zwischen alleinstehend und alleinerziehend. Alleinstehende sollten nicht zwangsläufig als Alleinerziehende verstanden werden. Ein Staat, welcher dem anderen Elternteil KEINE Chance auf gleichwertige Elternschaft einräumt, der muss sich den Vorwurf der Ausgrenzung von Vätern gefallen lassen. So schafft man sich alleinerziehende Mütter.

Ich bin im Pfarrdienst als Gemeindepädagoge für die Kinder und Familienarbeit zuständig. Mir das gemeinsame Sorgerecht wegen schwerwiegender Gründe im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 29.01.03 pauschal abzusprechen und mir beruflich die Erziehung von Kindern anzutragen ist ein Widerspruch.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Nikolai Webel

Väteraufbruch für Kinder e.V.
Bundesvorstand Politik/Presse